

## **Ordnung des Zentrums für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Name und rechtliche Stellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Organe
§ 4	Struktur
§ 5	Geschäftsführer
§ 6	Beirat
§ 7	Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### **§ 1**

#### **Name und rechtliche Stellung**

- (1) Das Zentrum für Fremdsprachen – im Folgenden ZFS genannt – ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Das ZFS untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Dem ZFS obliegt die Erbringung von Dienstleistungen in Lehre und Forschung in der Fremdsprachenvermittlung innerhalb der Technischen Universität Chemnitz. Es ist in diesem Rahmen zuständig für den fremdsprachlichen Anteil der Vermittlung studien- und berufsbezogener interkultureller Qualifikationen in der Universität, insbesondere für

1. die Sprachausbildung (Pflicht- und/oder Schwerpunktausbildung) im Rahmen von nichtphilologischen Studiengängen,
2. die allgemeine und fachspezifische studienbegleitende und auslandsvorbereitende Sprachausbildung für Studierende aller Fakultäten, bei denen keine Pflichtanteile vorgegeben sind,
3. die studienvorbereitende und -begleitende sprachpraktische Ausbildung für ausländische Studierende und für die Durchführung der Zulassungsprüfung (DSH) gegebenenfalls in Kooperation mit ausländischen Partnerinstitutionen,
4. die Lateinausbildung (Latinum und Kenntnissnachweis) für die Studiengänge, in denen Lateinkenntnisse erwünscht oder erforderlich sind,
5. die Ausbildung in Fremdsprachenrhetorik, d. h. in allgemeinen und berufsbezogenen Kommunikationsstrategien für Hörer aller Fakultäten,
6. außercurriculare Sprachlehr- und Kursangebote (z. B. Sonderprogramme, insbesondere für Mobilitäts- und Austauschprogramme) einschließlich der universitären und außeruniversitären Fort- und Weiterbildung.

(2) Das ZFS koordiniert seine Dienstleistungen und Lehraufgaben entsprechend den vorhandenen Kapazitäten mit den Philologien (Anglistik/ Amerikanistik, Germanistik) sowie den anderen sprachwissenschaftlich orientierten Fächern und Fachgebieten.

(3) Das ZFS ist zuständig für die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien im Rahmen seiner Aufgaben.

(4) Das ZFS koordiniert seine Aufgaben mit dem Internationalen Universitätszentrum, insbesondere hinsichtlich der studienvorbereitenden Ausbildung ausländischer Studienbewerber.

### **§ 3 Organe**

Organe des ZFS sind:

1. der Geschäftsführer und
2. der Beirat.

### **§ 4 Struktur**

(1) Das ZFS gliedert sich in verschiedene Sprachbereiche.

(2) Näheres bestimmt ein Geschäftsverteilungsplan, der Regelungen über die Anzahl und die inhaltlichen Aufgabenstellungen der einzelnen Sprachbereiche sowie über die Verantwortlichkeiten der in den einzelnen Bereichen eingesetzten Mitarbeiter enthält.

### **§ 5 Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Er leitet das ZFS und ist dem Rektorat gegenüber verantwortlich. Dabei ist er insbesondere für

1. die Koordinierung des Ausbildungsangebotes, d. h. die Organisation der Lehre und der Weiterbildung,
  2. die geregelte Durchführung der Ausbildung und aller Prüfungen, soweit diese in der Verantwortlichkeit des ZFS liegen,
  3. die Zusammenarbeit mit den Fakultäten, der Zentralen Universitätsverwaltung und den anderen Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Chemnitz (Untergliederungen),
  4. die Haushaltsüberwachung sowie Vorschläge zum Haushalts- und Ausstattungsplan und für die Verteilung der zugewiesenen Mittel,
  5. die Planung und den Einsatz des dem ZFS zugeordneten Personals sowie
  6. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes
- zuständig.

(2) Der Geschäftsführer fasst jährlich einen Geschäftsbericht, der dem Rektorat und dem Senat vorgelegt wird, nachdem hierzu der Beirat eine Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 2 durch das ZFS zu erfüllenden Aufgaben abgegeben hat. Er ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die dem ZFS organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.

### **§ 6 Beirat**

(1) Der Beirat berät in Angelegenheiten der fach- und allgemeinsprachlichen Ausbildung entsprechend der Aufgabenstellung gemäß § 2. Dem Beirat sind die Lehrangebote in den einzelnen Sprachen zur Feststellung ihrer Vollständigkeit vorzulegen. Gleichzeitig obliegt ihm die wissenschaftliche Leitung des ZFS. Hierzu gehören insbesondere

1. die Orientierung der Lehre an modernen wissenschaftlich begründeten und spezifischen Methoden der Fremdsprachenvermittlung,
2. die fachdidaktische Ausrichtung und angemessene Realisierung der thematischen Vorgaben der Kursprogramme,
3. die Erstellung und Aktualisierung des Lehrangebotes und die damit verbundene wissenschaftliche Weiterbildung der dem ZFS zugeordneten Lehrkräfte,
4. die Qualitätssicherung bei der Weiterentwicklung der Lehrangebote und der Einstellung von Lehrpersonal,
5. die Mitarbeit am fremdsprachlichen Anteil der kombinierten bzw. integrierten internationalen Studienprogramme und Auslandspraktika einschließlich deren Konzipierung in Studien- und Prüfungsordnungen, soweit dies nicht in die Kompetenz der Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fakultäten fällt.

(2) Der Beirat besteht aus einem Prorektor als Vorsitzenden, acht Hochschullehrern oder akademischen Mitarbeitern, die in der Regel jeweils eine Fakultät vertreten, zwei Hochschullehrern, die in Forschung und Lehre jeweils eine der in der Philosophischen Fakultät vorhandenen Philologien gemäß § 2 Abs. 2 vertreten, und drei Studierenden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag der Fakultäten, der die jeweiligen Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiter als Mitglied angehören, bzw. des Studentenrates bestellt. Der Beirat tagt mindestens einmal je Semester.

(3) Der Geschäftsführer des ZFS ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates beratend mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Bei Fragen, die die sonstigen Untergliederungen der Technischen Universität Chemnitz betreffen, können weitere Personen hinzugezogen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 129 vom 30.01.2001, S. 1530), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Mai 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 150 vom 13.06.2002, S. 1936), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Dezember 2013 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 26. November 2013.

Chemnitz, den 10. Dezember 2013

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl